Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 3-0817/06-LR

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag 26.06.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: Erhöhung des Stammkapitals der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Beschluss 2-0771/02 vom 16. September 2002 über die Stammkapitalerhöhung respektive über die Erhöhung des kreislichen Kapitalanteils an der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) wird - außer in seinem Punkt 1 - aufgehoben.

2. Die aufgrund des hiermit aufgehobenen Beschlusses bereits in das Eigentum der SWFG mbH eingebrachten Liegenschaften verbleiben bei der Gesellschaft zur Erhöhung des Stammkapitals.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Mit der im Beschlusstenor benannten Entscheidung des Kreistages sollte das Stammkapital (und der eigene kreisliche Anteil) um 5.893.700 € erhöht werden. Vorgesehen war dies vorrangig durch Einbringung von Grundvermögen. In zweiter Linie sollte ein Barausgleich erfolgen, soweit aus rechtlichen Gründen Grundstücke nicht übertragen werden konnten (Stichwort: Vermögensrestitution) oder der Wert der Grundstücke niedriger als zuvor angenommen gewesen wäre.

Nach Berechnungen der Gesellschaft liegt der Wert der Grundstücke, die eingebracht werden konnten, bei 1.721.815 €. Damit ergibt sich eine Differenz von 4.171.885 €, die nach Beschlusslage aus dem Jahr 2002 bar an die Gesellschaft zu leisten wären. Die Haushaltssituation des Landkreises macht es auf längere Sicht unmöglich, dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen. Deshalb ist der Beschluss aus dem Jahr 2002 insoweit zu ändern.

Beschluss 2002		
	Stammkapital gesamt	Stammkapitalanteil TF
Bestand	2.234.250 €	2.149.800 €
Aufstockung	5.893.700 €	5.893.700 €
Ziel	8.127.950 €	8.043.500 €

Beschluss 2006		
	Stammkapital gesamt	Stammkapitalanteil TF
Bestand	2.234.250 €	2.149.800 €
Aufstockung	1.721.815 €	1.721.815 €
Ziel	3.956.065 €	3.871.615 €

Punkt 1 des Beschlusses ist aufrechtzuerhalten, weil in diesem Punkt ein älterer Beschluss zum Stammkapital der Gesellschaft außer Kraft gesetzt wurde.